

# Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen.

<b>Hinweise</b>			
Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.			
Dieser Vordruck gilt nur für <b>unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer</b> . Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.			
Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.			
Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.			
Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.			
Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EG-Amtshilfe-Gesetz oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.			
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr Familienstand Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)			
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt			
Herr/Frau/Firma		in	Telefonnummer

Name und Anschrift des Antragstellers ▼	Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div> (Datum)
	<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 20px;"></div> (Unterschrift des Antragstellers)
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird: Steuernummer des Arbeitgebers im Inland  Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

**Finanzamt**

Steuernummer des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

**Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

Für Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers

Für

Der Arbeitslohn des genannten Arbeitnehmers unterliegt nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik

und

nach Artikel/Abs.

im Inland **nicht dem Steuerabzug.**

Diese Bescheinigung gilt widerruflich für Arbeitslöhne für eine Tätigkeit in dem Staat

vom - bis

, längstens

bis zur Beendigung der Tätigkeit

in

**Voraussetzungen für die Steuerfreistellung**

bei **Auslandstätigkeit**

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer sich länger als 183 Tage im jeweiligen

Kalenderjahr  Steuerjahr  vom - bis  12-Monatszeitraum

in dem genannten Staat aufhält oder der Arbeitslohn des Arbeitnehmers von einer dortigen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers getragen wird.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass

- der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird,
- der Arbeitgeber für das Kalenderjahr, in dem der begünstigte Arbeitslohn bezogen wird, für den Arbeitnehmer die Lohnsteuer weder nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (so genannter permanenter Jahresausgleich) ermittelt noch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

bei **Inlandstätigkeit** (z. B. vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige und tätige Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge)

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass

der Arbeitnehmer sich nicht länger als  Tage während des Kalenderjahres im Inland aufhält und der Arbeitslohn nicht zu Lasten einer Betriebsstätte oder eines inländischen (wirtschaftlichen) Arbeitgebers geht.

der Arbeitnehmer nicht länger als  Tage im Kalenderjahr beschäftigt wird.

der Arbeitnehmer sich nur vorübergehend im Inland aufhält.

der Arbeitnehmer sich vorübergehend für die Dauer von höchstens  Jahren im Inland aufhält.

der Arbeitslohn jährlich  3.681 €  7.669 €  12.782 € nicht übersteigt.

der Arbeitslohn im Gültigkeitszeitraum dieser Bescheinigung  € nicht übersteigt.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Prüfung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich erforderlich, der Einkommensteuererklärung einen Nachweis (z. B. ausländischer Steuerbescheid) darüber beizufügen, dass der steuerberechtigte ausländische Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in dem ausländischen Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.**

# Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen.

<b>Hinweise</b>			
Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.			
Dieser Vordruck gilt nur für <b>unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer</b> . Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.			
Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.			
Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.			
Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.			
Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EG-Amtshilfe-Gesetz oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.			
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr Familienstand Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)			
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt			
Herr/Frau/Firma		in	Telefonnummer

Name und Anschrift des Antragstellers ▼	Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> (Datum)
	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> (Unterschrift des Antragstellers)
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird: Steuernummer des Arbeitgebers im Inland  Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

Finanzamt

Steuernummer des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

Für Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers

Für

Der Arbeitslohn des genannten Arbeitnehmers unterliegt nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik

und nach Artikel/Abs.

im Inland nicht dem Steuerabzug.

Diese Bescheinigung gilt widerruflich für Arbeitslöhne für eine Tätigkeit in dem Staat

vom - bis

längstens

bis zur Beendigung der Tätigkeit in

Voraussetzungen für die Steuerfreistellung

bei Auslandstätigkeit

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer sich länger als 183 Tage im jeweiligen

Kalenderjahr Steuerjahr 12-Monatszeitraum

in dem genannten Staat aufhält oder der Arbeitslohn des Arbeitnehmers von einer dortigen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers getragen wird.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass

- der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird,
- der Arbeitgeber für das Kalenderjahr, in dem der begünstigte Arbeitslohn bezogen wird, für den Arbeitnehmer die Lohnsteuer weder nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (so genannter permanenter Jahresausgleich) ermittelt noch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

bei Inlandstätigkeit (z. B. vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige und tätige Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge)

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass

der Arbeitnehmer sich nicht länger als Tage während des Kalenderjahres im Inland aufhält und der Arbeitslohn nicht zu Lasten einer Betriebsstätte oder eines inländischen (wirtschaftlichen) Arbeitgebers geht.

der Arbeitnehmer nicht länger als Tage im Kalenderjahr beschäftigt wird.

der Arbeitnehmer sich nur vorübergehend im Inland aufhält.

der Arbeitnehmer sich vorübergehend für die Dauer von höchstens Jahren im Inland aufhält.

der Arbeitslohn jährlich 3.681 € 7.669 € 12.782 € nicht übersteigt.

der Arbeitslohn im Gültigkeitszeitraum dieser Bescheinigung € nicht übersteigt.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Prüfung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich erforderlich, der Einkommensteuererklärung einen Nachweis (z. B. ausländischer Steuerbescheid) darüber beizufügen, dass der steuerberechtigte ausländische Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in dem ausländischen Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.

Finanzamt

Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung wurde dem Bundeszentralamt für Steuern als Spontanauskunft für die Finanzverwaltung des Tätigkeitsstaates übersandt.

Ja Nein

# Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weiße Felder ausfüllen oder  ankreuzen.

## Hinweise

Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.

Dieser Vordruck gilt nur für **unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**. Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.

Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.

Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EG-Amtshilfe-Gesetz oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.

Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers

Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr	Familienstand	Ausgeübter Beruf

Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland	von - bis
---	-----------

Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland	im anderen Staat - soweit vorhanden -
--	---------------------------------------

Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)	von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn	€
--	-----------	-------------------------------	---

Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen
--	-------------------------------	-----------------------------	--

Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)

Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt Herr/Frau/Firma	in	Telefonnummer
---	----	---------------

Name und Anschrift des Antragstellers ▼

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers)

Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird:

Steuernummer des Arbeitgebers im Inland

Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

**Finanzamt**

Steuernummer des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

**Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

Für Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers

Für

Der Arbeitslohn des genannten Arbeitnehmers unterliegt nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik

und

nach Artikel/Abs.

im Inland **nicht dem Steuerabzug.**

Diese Bescheinigung gilt widerruflich für Arbeitslöhne für eine Tätigkeit in dem Staat

vom - bis

, längstens

bis zur Beendigung der Tätigkeit

in

**Voraussetzungen für die Steuerfreistellung**

bei **Auslandstätigkeit**

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer sich länger als 183 Tage im jeweiligen

Kalenderjahr

Steuerjahr

vom - bis

12-Monatszeitraum

in dem genannten Staat aufhält oder der Arbeitslohn des Arbeitnehmers von einer dortigen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers getragen wird.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass

- der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird,

- der Arbeitgeber für das Kalenderjahr, in dem der begünstigte Arbeitslohn bezogen wird, für den Arbeitnehmer die Lohnsteuer weder nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (so genannter permanenter Jahresausgleich) ermittelt noch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

bei **Inlandstätigkeit** (z. B. vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige und tätige Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge)

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass

der Arbeitnehmer sich nicht länger als

Tage während des Kalenderjahres im Inland aufhält und der Arbeitslohn nicht zu Lasten einer Betriebsstätte oder eines inländischen (wirtschaftlichen) Arbeitgebers geht.

der Arbeitnehmer nicht länger als

Tage im Kalenderjahr beschäftigt wird.

der Arbeitnehmer sich nur vorübergehend im Inland aufhält.

der Arbeitnehmer sich vorübergehend für die Dauer von höchstens

Jahren im Inland aufhält.

der Arbeitslohn jährlich  3.681 €

7.669 €

12.782 € nicht übersteigt.

der Arbeitslohn im Gültigkeitszeitraum dieser Bescheinigung

€ nicht übersteigt.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Prüfung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich erforderlich, der Einkommensteuererklärung einen Nachweis (z. B. ausländischer Steuerbescheid) darüber beizufügen, dass der steuerberechtigte ausländische Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in dem ausländischen Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.**

**Bundeszentralamt für Steuern**

**An der Kuppe 1**

**53225 Bonn**

# Antrag für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer auf Erteilung einer Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Bitte dem Finanzamt mit drei Durchschriften einreichen

Weißer Felder ausfüllen oder  ankreuzen.

<b>Hinweise</b>			
Ist nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Steuerbefreiung von einem Antrag abhängig, darf der Lohnsteuerabzug nur dann unterbleiben, wenn das Betriebsstättenfinanzamt bescheinigt, dass der Arbeitslohn nicht der deutschen Lohnsteuer unterliegt. Entsprechende DBA-Regelungen bestehen u. a. mit Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, USA. Ist die Steuerbefreiung nach einem DBA antragsunabhängig, hat das Betriebsstättenfinanzamt gleichwohl auf Antrag eine Freistellungsbescheinigung zu erteilen.			
Dieser Vordruck gilt nur für <b>unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer</b> . Dazu gehören auch im Inland vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer (z. B. Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge), sofern sie im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) gestellt werden.			
Die Voraussetzungen für den Verzicht auf den Steuerabzug ergeben sich aus dem jeweiligen DBA. In diesen Abkommen hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Recht vorbehalten, die nach dem jeweiligen DBA freigestellten ausländischen Einkünfte bei der Ermittlung des Steuersatzes für andere in der Bundesrepublik Deutschland zu versteuernde Einkünfte unbeschränkt Einkommensteuerpflichtiger zu berücksichtigen. Der Arbeitnehmer muss daher wegen dieses so genannten Progressionsvorbehalts bei seinem Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung abgeben. Bescheinigungen werden für die Dauer der begünstigten Tätigkeit, längstens für drei Jahre erteilt; danach ist eine neue Bescheinigung zu beantragen.			
Bescheinigungen können rückwirkend nur erteilt werden, solange der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug ändern darf (§ 41c Einkommensteuergesetz). Sind von begünstigtem Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden, kann der Arbeitnehmer den Verzicht auf die Besteuerung bei seiner Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen.			
Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im Übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes erhoben werden.			
Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben können nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EG-Amtshilfe-Gesetz oder nach der Auskunftsklausel des jeweiligen DBA den Finanzbehörden des anderen Staates mitgeteilt werden.			
Familienname, Vorname und ggf. Geburtsname des Arbeitnehmers			
Geburtsdatum	Tag	Monat	Jahr Familienstand Ausgeübter Beruf
Wohnsitz im Inland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
Vollständige Anschrift im Ausland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei Zuzug aus dem Ausland: Aufenthalt im Inland		von - bis	
Für den Arbeitnehmer zuständiges Finanzamt, Steuernummer im Inland		im anderen Staat - soweit vorhanden -	
Tätigkeit des Arbeitnehmers in (Staat)		von - bis	voraussichtlicher Arbeitslohn €
Wird der Arbeitslohn von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers im o. a. Staat getragen?		<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja Bitte ggf. Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen
Arbeitgeber (Name und Anschrift im Inland)			
Vollständige Anschrift/Betriebsstätte des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers/verbundenen Unternehmens im anderen Staat (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)			
Bei der Ausfertigung dieses Antrags und der Anlagen hat mitgewirkt			
Herr/Frau/Firma		in	Telefonnummer

Name und Anschrift des Antragstellers ▼	Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> (Datum)
	<div style="border: 1px solid black; height: 20px; width: 100%;"></div> (Unterschrift des Antragstellers)
	Falls der Antrag vom Arbeitgeber gestellt wird: Steuernummer des Arbeitgebers im Inland  Finanzamt, Steuernummer des Arbeitgebers im anderen Staat

**Finanzamt**

Steuernummer des Arbeitgebers

Straße, Hausnummer

**Bescheinigung über die Freistellung des Arbeitslohns vom Steuerabzug auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung**

Zutreffendes ist angekreuzt  oder ausgefüllt

Für Name, Vorname und Geburtsdatum des Arbeitnehmers

Für

Der Arbeitslohn des genannten Arbeitnehmers unterliegt nach § 39b Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zwischen der Bundesrepublik

und

nach Artikel/Abs.

im Inland **nicht dem Steuerabzug.**

Diese Bescheinigung gilt widerruflich für Arbeitslöhne für eine Tätigkeit in dem Staat

vom - bis

, längstens

bis zur Beendigung der Tätigkeit

in

**Voraussetzungen für die Steuerfreistellung**

bei **Auslandstätigkeit**

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer sich länger als 183 Tage im jeweiligen

Kalenderjahr  Steuerjahr  vom - bis  12-Monatszeitraum

in dem genannten Staat aufhält oder der Arbeitslohn des Arbeitnehmers von einer dortigen Betriebsstätte oder festen Einrichtung des (wirtschaftlichen) Arbeitgebers getragen wird.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass

- der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird,
- der Arbeitgeber für das Kalenderjahr, in dem der begünstigte Arbeitslohn bezogen wird, für den Arbeitnehmer die Lohnsteuer weder nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn (so genannter permanenter Jahresausgleich) ermittelt noch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt.

Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

bei **Inlandstätigkeit** (z. B. vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige und tätige Hochschullehrer, Studenten und Lehrlinge)

Diese Bescheinigung gilt unter der Bedingung, dass

der Arbeitnehmer sich nicht länger als \_\_\_\_\_ Tage während des Kalenderjahres im Inland aufhält und der Arbeitslohn nicht zu Lasten einer Betriebsstätte oder eines inländischen (wirtschaftlichen) Arbeitgebers geht.

der Arbeitnehmer nicht länger als \_\_\_\_\_ Tage im Kalenderjahr beschäftigt wird.

der Arbeitnehmer sich nur vorübergehend im Inland aufhält.

der Arbeitnehmer sich vorübergehend für die Dauer von höchstens \_\_\_\_\_ Jahren im Inland aufhält.

der Arbeitslohn jährlich  3.681 €  7.669 €  12.782 € nicht übersteigt.

der Arbeitslohn im Gültigkeitszeitraum dieser Bescheinigung \_\_\_\_\_ € nicht übersteigt.

Außerdem steht diese Bescheinigung unter der Auflage, dass der begünstigte Arbeitslohn im Lohnkonto getrennt von dem übrigen Arbeitslohn angegeben wird. Diese Bescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

**Es wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Prüfung der Steuerfreistellung des Arbeitslohns bei der Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. In diesem Zusammenhang ist es grundsätzlich erforderlich, der Einkommensteuererklärung einen Nachweis (z. B. ausländischer Steuerbescheid) darüber beizufügen, dass der steuerberechtigte ausländische Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in dem ausländischen Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden.**

2. Die Bescheinigung ist an den Antragsteller abzusenden.

Erledigt (Datum, Namenszeichen)

3. Durchschrift an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers senden.

4. Durchschrift an das BZSt, An der Kuppe 1, 53225 Bonn

5. Z. d. A.